

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

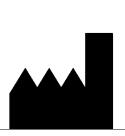
Handelsname	Wikofix Fugenschutz
Artikelnummer	Fugenschutz

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts	Tapeten- und Anstrichschutz
Verwendungen von denen abgeraten wird	Alle nicht im technischen Merkblatt genannten Anwendungen.
Verwendungsbereiche [SU]	SU22 – Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk) SU21 – Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Wisabax AG	
	Kleb- und Dichtstoffe	
Anschrift	Grossmatte 21 / Postfach	
	CH-6014 Luzern-Littau	
Telefon	+41 (0)41 250 18 18	
Fax	+41 (0)41 250 11 40	
Email	info@wisabax.ch	
URL	www.wisabax.ch	
Auskunft gebender Bereich	Abteilung Technik - Herr B. Wicki	
	Ressort Umwelt - Frau C. Orofino	



1.4 Notrufnummer

24h Notrufnummer (nur in der Schweiz möglich)	Tel. 145	4
Tox Info Suisse (ehemaliges Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum) für Notfälle aus allen Ländern 24h erreichbar in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch. Für nicht dringende Fälle siehe www.toxinfo.ch.	Tel. +41 (0)44 251 51 51	C .

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

_

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Besondere Kennzeichnung(en) [EUH-Sätze, Biozide]:

EUH208 Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, 2-Octyl-2H-Isothiazol-3-ON und 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Personen, die auf das Produkt allergisch reagieren, sollten den Umgang mit dem Produkt vermeiden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung gemäss Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

- PBT: Nicht zutreffend / - vPvB: Nicht zutreffend



3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Beschreibung des Stoffs

Es handelt sich bei diesem Produkt um ein Gemisch, mehr siehe Abschnitt 3.2.

3.2 Beschreibung des Gemischs

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gehalt:

CAS-Nr.: 2682-20-4	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	Acute Tox. 3, H331;
EG-Nr.: 220-239-6		Acute Tox. 3, H311;
Index-Nr.: -		Acute Tox. 3, H301;
Reg.Nr. (REACH): -		Skin Corr. 1B, H314;
		Skin Sens. 1, H317;
		Aquatic Acute 1, H400;
		Aquatic Chronic 1, H410

Gehalt:

CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 Index-Nr.: 613-088-00-6 Reg.Nr. (REACH): -	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Gefahr
		Aquatic Acute 1, H400

Hinweis: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Hinweise	Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
-	Allgemeine Regeln der Erste-Hilfe beachten. Kenntnisse gelegentlich auffrischen.
Nach Einatmen	Frischluft zuführen. Beengende Kleidung lockern. Person ruhig lagern. Je nach
	Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Verunreinigte/durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Haut mit viel
	Wasser und Seife gründlich waschen. Je nach Symptomen Arzt konsultieren,
	wenn möglich, Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Nach Augenkontakt	Vorhandene Kontaktlinsen falls möglich entfernen. Augen bei geöffnetem Lidspalt
	mehrere Minuten mit fliessendem Wasser spülen. Je nach Symptomen (z.B.
	Rötung) einen Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Atemwege freihalten. Notrufnummer anrufen
	oder Arzt hinzuziehen. Falls möglich dieses Sicherheitsdatenblatt oder
	Produkteetikette bereithalten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöschmassnahmen immer auf die Umgebung und die Grösse des Brandes abstimmen.

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl



5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann bei der Verbrennung/starker Erhitzung unter anderem folgende giftige Gase/Rauche freisetzen: Kohlenoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Je nach Brandgrösse evtl. Vollschutz tragen. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Nicht notwendige Personen vom Unfallort fernhalten; idealerweise entgegen der Windrichtung. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in Gewässer, Grundwasser oder den Boden vermeiden. Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Grössere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gemäss Abschnitt 13 Entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Für gute Raumlüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten. Hinweise auf der Verpackung sowie aktuelles technisches Merkblatt beachten. Arbeitsverfahren gemäss Betriebsanweisungen anwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Allgemeine Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird,

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte und Kinder unzugänglich aufbewahren. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Besondere Lagerbedingungen beachten. Nicht zusammen mit brandfördernden oder selbstentzündlichen Stoffen lagern. Vor Sonneneinstrahlung und Wärmeeinwirkung schützen. Trocken lagern. Kühl lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2. - Produkteaufdruck sowie aktuelles technisches Merkblatt beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe mit einem zu überwachenden Grenzwert: -

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

CH = Es handelt sich um einen Schweizer Grenzwert, herausgegeben von der SUVA. Fehlt ein SUVA-Grenzwert, handelt es sich um den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von Deutschland oder ggf. einem anderen europäischen Staat.

Hinweis: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

Seite: 3 / 8 Version vom: 26.02.2018 Druckdatum: 26.02.2018



8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Schutzmassnahmen

Für gute Be- und Entlüftung sorgen, z.B. durch lokale Absaugung, Abluft o.ä.

Arbeitsplatzbedingte Grenzwerte einhalten.

Falls Grenzwerte nicht eingehalten werden können, geeignete Atemschutz tragen.

8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden			
	CE-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche			
	Schutzausrüstung gewählt werden.			
Augen-/Gesichtsschutz	Dichtschliessende Schutzbrille mit Seitenschildern nach EN 166.			
Hand-/Hautschutz	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374 verwenden.			
Schutzbekleidung	Lösemittelbeständige Schutzkleidung tragen nach EN 13034.			
Atemschutz	Falls Grenzwerte nicht eingehalten werden können, geeignete Atemschutz			
	tragen. Tragzeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.			
Hygienemassnahmen	Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und bei			
	Arbeitsende Hände waschen.			
Thermische Gefahren	Nicht zutreffend.			



Auf Grund der Inhaltsstoffe und unserer Erfahrungen folgende unverbindliche Empfehlungen zur Auswahl des Materials der Schutzhandschuhe (Mindestschichtstärke: 0.4 mm):

Empfohlenes Handschuhmaterial:	Nitrilkautschuk/Nitrillatex (NBR)
Ungeeignetes Handschuhmaterial:	Textile Materialien

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen und Arbeitsweise abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	weiss
Dichte	Ca. 1 g/cm ³ (20°C)
Viskosität	Nicht bestimmt
Geruch	Charakteristisch
pH-Wert	7-8 (20°C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	0°C
Siedebeginn und Siedebereich	100°C
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Dampfdruck	57 hPa (20°C, Ethanol)
Dampfdichte (Luft = 1)	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Gebrauch:
	Bildung explosionsfähiger Dampf/Luftgemische möglich.
Oxidierende Eigenschaften	Nein



9.2 Sonstige Angaben		
Löslichkeit / Mischbarkeit mit Wasser	Nicht bestimmt	
Löslich in / mischbar mit	Nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht bestimmt	
Leitfähigkeit	Nicht bestimmt	
VOC-Gehalt (EU)	100 g/l	
VOC-Gehalt (CH)	Max. 1 g/l	

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässem Gebrauch keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei bestimmungsgemässem Gebrauch keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

Bei Brand oder grosser Hitze siehe Abschnitt 5.2.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Toxikologischen Angaben zum Produkt/Gemisch

Keine Daten vorhanden. Siehe Angaben über gefährliche Inhaltsstoffe unter Punkt 11.2.

11.2. Toxikologische Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen

Keine Daten vorhanden.

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität

Das Produkt/Gemisch ist NICHT als umweltgefährlich eingestuft.

Wassergefährdungsklasse Deutschland (Selbsteinstufung): WGK 1 (schwach wassergefährdend)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Siehe Abschnitt 2.3.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.7 Umweltrelevante Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen

-



13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Europäische Abfallschlüsselnummer für das Produkt:

08 04 09 – Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Verunreinigtes Verpackungsmaterial:

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Falls möglich, Gebinde vollständig restentleeren. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung des Produktes. Aufgrund spezieller Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender, können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zutreffen. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

14. Angaben zum Transport		
14.1 UN-Nummer: ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: -		
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung : ADR, RID: - IMDG, IATA: -		
14.3 Transportgefahrenklassen:		
ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: -		
Enthält: - Contains: -		
14.4 Verpackungsgruppe: ADR, RID, ADN, IMDG, IATA:-		
14.5 Umweltgefahren: Umweltgefährlich: - Marine pollutant: Nein		
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwen	der:_	
Kemmler Zahl: n.a. EMS-Nummer: -		
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MA Code: Nicht zutreffend, da Stückgut und kein Massengut.	RPOL-Ubereinkommens 73/78 und gen	nass IBC-
14.8 Transport/Weitere Angaben:		
ADR / RID: Begrenzte Menge (LQ – Limited Quantities):	-	
ADR / RID: Tunnelbeschränkungscode: UN "Model Regulation":	-	

15. Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Die Einstufung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren oder anhand von Studien/Tests am Produkt selbst bzw. Erfahrungen mit ähnlichen Gemischen.

Weitere nationale und sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt

Wassergefährdungsklasse (WGK) siehe Abschnitt 12.1.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (CH: SR 822.115).



Chemikalienverordnung (ChemV), Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV), berufsgenossenschaftliche / arbeitsmedizinische Vorschriften und ggf. weitere geltende gesetzliche Vorschriften beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

16. Sonstige Angaben

Im Dokument verwendete Gefahrenhinweise (H-Sätze):

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H331 Giftig bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Weitere empfehlenswerte Quellen für mehr Informationen:

- Gestis Stoffdatenbank: gestis.itrust.de (Deutsch/Englisch)
- Bundesamt für Gesundheit (Schweiz): www.bag.admin.ch (Deutsch/Französisch/Italienisch/Englisch)

Abkürzung	Vollständiger Text / Bedeutung
ADR	Accord européen realtif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches
	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
AGW, SpbÜf.	AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, SpbÜf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I,
	II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland)
AOEL	Acceptable Operator Exposure Level
Aquatic Acute	Akut gewässergefährdend
Aquatic	Chronisch gewässergefährdend
Chronic	
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr (Gefahr beim Einatmen)
ATE	Acute Toxicity Estimates (Schätzwert akuter Toxizität)
BAG	Bundesamt für Gesundheit (Schweiz)
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)
BG	Berufsgenossenschaft
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
Carz.	Karzinogener (krebserregender) Stoff
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service, ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CH	Schweizerische Eidgenossenschaft (vom lateinischen Confoederatio Helvetica)
CH: MAK:	Schweizer Grenzwert der Maximalen Arbeitsplatz Konzentration, herausgegeben von der Schweizerischen
O. 1. 101/ (1 C.	Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
CLP	Classification, Labelling and Packaing (VERORDUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung
-	und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CPID	Chemical Product IDentification. Die Registrierungsnummer beim BAG. In der Schweiz ist unter der jeweiligen
01 10	Nummer die Rezeptur eines Produkts registriert (oder zumindest die giftigen Bestandteile davon).
DMEL	Derived Minimum Effect Level (=abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL	Derived No Effect Level (=abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
EG-Nr.	Stoffe des EG-Stoff-Inventars, bestehend aus 7 Ziffern (Syntax: XXX-XXX-X). Umfasst Altstoffe (EINECS).
	Neustoffe (ELINCS) sowie die No-Longer-Polymers-Liste (NLP-Liste).
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
Eve Irrit.	Augenreizend, je nach Katergorie Augenreizung bis schwere Augenschädigung möglich.
Flam. Gas	Entzündbares Gas
Flam. Lig.	Entzündbare Flüssigkeit
Flam. Sol.	Entzündbarer Feststoff
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (=Global Harmonisiertes System zur
	Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
IATA	International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods (=Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
Index-Nr.	Indexierung gefährlicher Stoffe des Anhang VI der VO(EG)1272/2008 (bzw. Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG
	mit folgendem Syntax: XXX-XXX-XX
LC	Letalkonzentration
LD	Lethale (tödliche) Dosis
LD50	Lethal Dose, 50% (=mittlere letale Dosis)
Met. Corr.	Auf Metall korrosiv wirkender Stoff oder Gemisch
Muta.	Stoff mit Keimzell-Mutagenität
mutu.	- Con the roman mutagonius



NOAEL No Observed Adverse Effect Level (=Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung) NOEC No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist) NOEL No Observed Effect Level (=Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) Ozone Schädigt die Ozonschicht PBT Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) PNEC Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut Stin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz) VPVB Very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)		
(schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist) NOEL No Observed Effect Level (=Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) Ozone Schädigt die Ozonschicht PBT Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) PNEC Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	NOAEL	No Observed Adverse Effect Level (=Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEL No Observed Effect Level (=Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) Ozone Schädigt die Ozonschicht PBT Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) PNEC Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	NOEC	
Effekt) Ozone Schädigt die Ozonschicht PBT Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) PNEC Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)		(schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)
Ozone Schädigt die Ozonschicht PBT Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) PNEC Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	NOEL	No Observed Effect Level (=Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender
PBT Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) PNEC Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)		Effekt)
PNEC Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	Ozone	Schädigt die Ozonschicht
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	PBT	Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut Stoff RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	PNEC	Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
Repr. Reproduktionstoxizität Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	REACH	
Resp. Sens. Sensibilisierend für die Atemwege SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)		Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
SCL Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)		Reproduktionstoxizität
Skin Irrit. Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	Resp. Sens.	Sensibilisierend für die Atemwege
Skin Sens. Sensibilisierend für die Haut STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	SCL	Spezifische Konzentrationsgrenze
STOT RE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition. STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	Skin Irrit.	Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
STOT SE Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich. TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	Skin Sens.	Sensibilisierend für die Haut
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	STOT RE	Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition.
VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	STOT SE	Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich.
VOCV VOC-Verordnung (Schweiz)	TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
	VOC	Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)
vPvB Very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	VOCV	VOC-Verordnung (Schweiz)
	vPvB	Very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenblatt ausstellender Bereich: Siehe Abschnitt 1.3. Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle älteren Versionen.

Disclaimer: Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

© Wisabax AG – Jegliche Veröffentlichung/Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung von Wisabax AG. Erstellt mit Hilfe von SDBW, einer hausinternen Software-Lösung zur einfacheren Erstellung mehrsprachiger Sicherheitsdatenblätter.